

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## DER RHEINISCH—WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 413  
S. 1412 - 1416

10. 08. 1994

Redaktion: E. Groteclaes  
Telefon: 80 - 4040

### Neufassung

der Ausländerzulassungssatzung gemäß Beschluß des Senats vom 03. Mai 1990, zuletzt geändert mit Senatsbeschluß vom 16.07.92 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 343, S. 1094 - 1099, Nr. 346, S. 1102 und Nr. 382, S. 1270) - s. Anlage.

### ZULASSUNGSSATZUNG FÜR AUSLÄNDISCHE BEWERBERINNEN UND BEWERBER AN DER RWTH AACHEN

gem. Beschluß des Senats vom 03.05.1990 - in der Fassung vom (*Beschlußdatum*) - aufgrund des §2 Abs. 4 und des §64 und §68 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG)

#### §1 Grundsätze

- (1) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber im Sinne dieser Satzung sind alle Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sind.
- (2) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber benötigen für die Einschreibung eine Zulassung.
- (3) Innerhalb der Gesamtgruppe der ausländischen Bewerberinnen und Bewerber werden folgende Teilgruppen definiert:
  1. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu einer der folgenden, in den Nr. 2. bis 4. genannten Gruppen gehören.
  2. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder entsprechender, an deutschen Schulen im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung, soweit sie nicht bei der Vergabe von Studienplätzen wie Deutsche behandelt werden (im folgenden: Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer).
  3. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber aus EU-Staaten (im folgenden: EU-Ausländerinnen und EU-Ausländer).
  4. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, deren Studium Bestandteil einer besonderen Vereinbarung mit der RWTH Aachen oder des Programmes einer deutschen Förderinstitution ist (im folgenden: Programmstudierende).
- (4) Für bestimmte Gruppen ausländischer Bewerberinnen und Bewerber und für die Zulassung zu bestimmten Studiengängen können durch die obersten Landesbehörden besondere Zulassungsverfahren angeordnet sein, die nicht den Vorschriften dieser Satzung unterliegen.
- (5) Die Zuständigkeit für die Zulassung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber liegt bei der Rektorin oder dem Rektor. Bei Entscheidungen, die im Rahmen dieser Satzung nicht allein nach rechtlichen Gesichtspunkten zu treffen sind, ist ein Entscheidungsvorschlag des Senatsausschusses für das Ausländerstudium einzuholen.

- (6) Die Betriebseinheit Deutsch als Fremdsprache und das Studienkolleg für ausländische Studierende an der RWTH Aachen sind zu den sie betreffenden Fragen im Rahmen der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern anzuhören.
- (7) Zuständig für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern ist das Akademische Auslandsamt, soweit nicht die betreffenden ausländischen Bewerberinnen und Bewerber bei der Vergabe von Studienplätzen wie Deutsche zu behandeln sind.

## § 2 Formen und Fristen

- (1) Zulassung und Einschreibung einer ausländischen Bewerberin oder eines ausländischen Bewerbers setzen einen form- und fristgerechten Antrag voraus.
- (2) Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer sowie ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die Bildungsinländerinnen und Bildungsinländern hinsichtlich Qualifikation und Sprachkenntnissen gleichzustellen sind, können für Studiengänge und Studienabschnitte, für die keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, die Einschreibung innerhalb der geltenden Einschreibungsfristen beantragen.
- (3) Der formgerechte Antrag umfaßt:
1. Den ausgefüllten Antragsvordruck mit zu allen Fragepunkten vollständig und richtig gemachten Angaben, insbesondere: einem lückenlosen Lebenslauf; die Hochschule prüft nur diejenigen Nachweise, zu denen im Antragsfragebogen eine bejahende Angabe gemacht worden ist.
  2. Fotokopien oder Abschriften der Zeugnisse, mit denen die Qualifikation nach § 5 nachgewiesen wird (Reifezeugnisse, Schulabgangszeugnisse, Nachweis über bestandene Hochschulaufnahmeprüfungen etc.).
  3. Fotokopien oder Abschriften aller erworbenen Hochschulzeugnisse, einschließlich der zugehörigen Listen mit Einzelnoten.
  4. Nachweise über abgeleistete Hochschulprüfungen und Hochschulaufnahmeprüfungen.
  5. Nachweise über die Teilnahme an Feststellungsprüfungen und deren Ergebnis.
  6. Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache.
  7. Nachweis über berufliche Bildung und berufliche Tätigkeiten.
  8. Amtliche Übersetzungen aller fremdsprachigen Unterlagen in die deutsche, englische oder französische Sprache.
- (4) Formgerechte Anträge auf Zulassung/Einschreibung werden angenommen
- für ein Wintersemester vom 16. Januar bis zum 15. Juli vor dem jeweiligen Wintersemester; letzter Termin für den Eingang eines Antrags bei der Hochschule ist der 15. Juli (Ausschlußfrist),
  - für ein Sommersemester vom 16. Juli des Vorjahres bis zum 15. Januar vor dem jeweiligen Sommersemester; letzter Termin für den Eingang eines Antrages bei der Hochschule ist der 15. Januar (Ausschlußfrist). Die ausländischen Bewerberinnen und Bewerber sind gehalten, einen Antrag auf Zulassung innerhalb der genannten Fristen so früh wie möglich zu stellen.
- (5) Für Anträge auf Zulassung zu höheren Fachsemestern können besondere Bewerbungsfristen und Formvorschriften gelten. Diese werden durch das Akademische Auslandsamt bekanntgegeben, bzw. können dort abgefragt werden. Im Rahmen von Programmen des Studierendenaustausches mit ausländischen Partnerinstitutionen kann die Hochschule besondere Formen und Fristen für die Antragstellung bzw. Anmeldung von Programmteilnehmerinnen und Programmteilnehmern festlegen.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die vor der Zulassung zu einem Fachstudium die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) ablegen müssen, bewerben sich in einem besonderen Verfahren außerhalb der Zuständigkeit der RWTH um Einweisung in die Feststellungsprüfung bzw. Aufnahme in ein Studienkolleg des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Akademische Auslandsamt der RWTH und das Studienkolleg an der RWTH geben Informationen über die besonderen Formen und Fristen dieses Verfahrens aus.
- (7) Anträge, die nicht frist- und formgerecht eingehen, werden abgelehnt, ohne daß eine weitere Prüfung der Studienberechtigung und der Zulassungsfähigkeit erfolgt.

### §3 Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache

- (1) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber können zugelassen bzw. eingeschrieben werden, wenn sie bei Erfüllung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
- (2) Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für die Zulassung und damit für die Antragstellung gemäß § 2 sind Grundkenntnisse, die durch Vorlage eines Zertifikats "Deutsch als Fremdsprache" des Goethe-Institutes und des Verbandes der Volkshochschulen oder eines gleichwertigen Zeugnisses nachgewiesen werden. Über die Gleichwertigkeit entsprechender Zeugnisse entscheidet der Ausschuß für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) nach Anhörung der Betriebseinheit Deutsch als Fremdsprache, sofern er nicht die Entscheidung über die Gleichwertigkeit dieser Betriebseinheit überträgt.
- (3) Ausreichende Kenntnisse für die Einschreibung zum Fachstudium mit Abschluß sind solche, die in der PNDS nachgewiesen werden. Dementsprechend erfolgt die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zu einem Fachstudium mit Abschluß unter dem Vorbehalt des Bestehens der PNDS. Die Befreiung von der PNDS aufgrund gleichwertiger Sprachkenntnisnachweise oder anderer vorliegender Befreiungsumstände regelt die Ordnung für die PNDS, bzw. beschließt der Ausschuß für die PNDS nach Anhörung der Betriebseinheit Deutsch als Fremdsprache, sofern er nicht die Entscheidung über die Gleichwertigkeit dieser Betriebseinheit überträgt.
- 4) Für Programmstudierende gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4., die die Einschreibung zum befristeten Studium ohne Abschluß nach § 1 Abs. 3 der Einschreibungsordnung anstreben, sind ausreichende Sprachkenntnisse die in Absatz 2 festgelegten, sofern nicht die für die fachliche Betreuung zuständige Stelle der RWTH für die oder den Betreffenden andere sprachliche Voraussetzungen festsetzt.

### §4 Aufnahme in einen Grundkurs der Betriebseinheit Deutsch als Fremdsprache

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die begründet darlegen, daß sie eine Möglichkeit zum Erwerb der erforderlichen Grundkenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Abs. 2 außerhalb der RWTH nicht haben, können, wenn sie die übrigen Zulassungsbedingungen erfüllen, in beschränkter Zahl in einen Grundkursus der Betriebseinheit Deutsch als Fremdsprache aufgenommen werden.
- (2) Die Zahl der in dem Grundkursus nach Absatz 1 zur Verfügung gestellten Plätze legt das Rektorat nach Anhörung des Gemeinsamen Beschließenden Ausschusses für die Betriebseinheit Deutsch als Fremdsprache fest.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen nach Absatz 1 die Zahl der Plätze nach Absatz 2, erfolgt eine Auswahl in einem Losverfahren.

### 5 Nachweis der Qualifikation

- (1) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber können nur zugelassen werden, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 65 UG erbringen.
- (2) Die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise richtet sich nach den durch das Kultusministerium erlassenen Richtlinien.
- (3) Soweit ausländische Bildungsnachweise nur in Verbindung mit einem Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Fachstudiums berechtigen, setzt die Antragstellung die Vorlage dieses Zeugnisses voraus.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1, die an einer Wissenschaftlichen Hochschule des Auslandes einen ersten Abschluß erlangt haben, werden zu Studiengängen, die an der RWTH zu einem 1. Abschluß führen, nur zugelassen, wenn sie in ihrem vorhergehenden Hochschulabschluß eine Gesamt- oder Durchschnittsnote erreicht haben, die der Note "befriedigend" im Notensystem der RWTH entspricht. Dies gilt nicht für anerkannte Asylberechtigte.
- (5) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einen Hochschulabschluß erreicht haben, werden als Studienanfängerinnen und -anfänger zu den Studiengängen Architektur/Diplom, Biologie/Diplom, Informatik/Diplom, Medizin/Ärztliche Prüfung und Zahnmedizin/Zahnärztliche Prüfung nicht zugelassen.
- (6) Hochschulen im Sinne der Absätze 4 und 5 sind nicht die deutschen Fachhochschulen und ausländische Hochschulen, deren Abschluß nicht höher denn als Hochschulzugangsberechtigung gemäß Absätze 1 und 2 zu bewerten ist.

## §6 Auswahl ausländischer Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zu Studiengängen und Studienabschnitten, für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

- (1) Die folgenden Auswahlbestimmungen gelten, soweit nicht für bestimmte Bewerberinnen- und Bewerbergruppen oder bestimmte Studiengänge oder Studienabschnitte übergeordnete Regelungen wirksam sind.
- (2) Von den für ausländische Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehenden Studienplatzquoten für bestimmte Studiengänge oder Studienabschnitte können bis zu 50 % der verfügbaren Plätze vorab an Programmstudierende gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 vergeben werden, ohne daß die Auswahlbestimmungen der folgenden Absätze 3 bis 10 Anwendung finden.
- (3) Die Berechnung der Noten von Qualifikationsnachweisen erfolgt nach Maßgabe der vom Kultusministerium erlassenen Bestimmungen. Danach werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note 1,0 und der untersten Bestehensnote 4,0 umgerechnet. Zeugnisse, die keine Noten ausweisen, werden mit einer Note von 4,1 berücksichtigt.
- (4) Unter den Bewerbungen wird zunächst eine Rangfolge nach den Gesamt- oder Durchschnittsnoten der Zeugnisse gebildet, mit denen die Qualifikation gemäß § 5 nachgewiesen wird. Diese sich so ergebende Rangfolge wird danach in der Weise verändert, daß zunächst nicht mehr als 10 % der Plätze bzw. bei einer Gesamtquote von 14 Plätzen und weniger nicht mehr als 1 Platz an die Bewerbungen mit gleicher nationaler Herkunft des Qualifikationsnachweises fallen.
- (5) Das Prinzip der Rangplatzänderung gemäß Absatz 4 Satz 2 entfällt von dem Rangplatz an, auf dem die erste Bewerbung mit einer Note von weniger als 2,8 erscheint. Die Bewerbungen, die aufgrund einer solchen Rangplatzänderung aus der Rangfolge nach Absatz 4 Satz 1 herausfallen, werden in einer ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (Noten) zu bildenden Rangfolge vor die erste Bewerbung mit einer Note von weniger als 2,8 in die Rangliste eingeordnet.
- (6) Ein Zeugnis über die Feststellungsprüfung gilt in Verbindung mit dem jeweiligen ausländischen Reifezeugnis ausländischer Herkunft.
- (7) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (8) Beträgt die Gesamtzulassungsquote für ausländische Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als 1 Platz, so wird dieser ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation vergeben.
- (9) In Nachrückverfahren werden Bewerberinnen und Bewerber nicht berücksichtigt, die vor Aufnahme des Studiums noch die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) ablegen müssen.
- (10) Die Regelung des Absatzes 8 gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen von Auswahlverfahren zu einem höheren als dem 1. Fachsemester zugelassen werden.

## §7 Bescheide

- (1) Die Zulassungsentscheidungen werden den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.
- (2) Der Zulassungsbescheid
  - gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang bzw. Studienabschnitt,
  - ist nicht übertragbar,
  - wird ungültig, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine der im Zulassungsbescheid genannten vorbehaltlichen Voraussetzungen nicht erfüllt,
  - wird ungültig, wenn die Einschreibung der oder des Zugelassenen nicht für das Semester erfolgt, auf das sich die Zulassung bezieht.
- (3) Der Ablehnungsbescheid enthält:
  - eine Begründung,
  - eine Rechtsmittelbelehrung.

**§8 Einweisung zugelassener ausländischer Bewerberinnen und Bewerber in studienvorbereitende Kurse der Betriebseinheit Deutsch als Fremdsprache**

- (1) Zugelassene ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse nicht bestehen, können nach Maßgabe der Zahl der verfügbaren Plätze in studienvorbereitende Kurse der Betriebseinheit Deutsch als Fremdsprache aufgenommen werden. Übersteigt die Zahl der Interessentinnen und Interessenten die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Auswahl der Aufzunehmenden durch ein Losverfahren.
- (2) Den Besucherinnen und Besuchern der studienvorbereitenden Kurse der Betriebseinheit Deutsch als Fremdsprache wird befristet die Rechtsstellung von Studierenden gemäß § 68 UG verliehen. Die Frist beträgt für Studierende, die mit einem Grundkurs gemäß § 4 beginnen, zwei Semester, für Studierende, die nach Absatz 1 aufgenommen werden, ein Semester. Fristverlängerungen sind mit Befürwortung durch die Leiterin oder den Leiter der Betriebseinheit Deutsch als Fremdsprache möglich.

**§9 Verleihung der Rechtsstellung einer oder eines Studierenden an Besucherinnen und Besucher des Studienkollegs**

Den Studierenden am Studienkolleg für ausländische Studierende an der RWTH Aachen wird auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienkollegs befristet die Rechtsstellung von Studierenden verliehen. Die Frist richtet sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für ausländische Studierende der Studienkollegs an wissenschaftlichen Hochschulen. Nach dieser Verordnung mögliche Fristverlängerungen werden durchgeführt, wenn die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs diese befürwortet.

**§10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Senat der RWTH Aachen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Allgemeinen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind frühere Ausländerzulassungssatzungen aufgehoben.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

gez. Klaus Habetha